

## REGIERUNGSRAT DES KANTONS THURGAU



## PROTOKOLL

vom 2. Okt. 1979

Nr. 1746

Verkehrslinienplan und Verkehrsrichtplan für das Quartier Huben  
der Stadt Frauenfeld, Genehmigung

---

1. Mit Protokollauszug vom 7. August 1979, ergänzt durch ein Schreiben des städtischen Tiefbauamtes vom 7. September 1979, ersucht der Stadtrat Frauenfeld um Genehmigung eines Verkehrslinienplans und eines Verkehrsrichtplans für das Quartier Huben. Die Planunterlagen, ein Baulinien- und zwei Niveaulinienpläne sowie der Richtplan, waren, mit Hinweis auf die einschlägigen Bestimmungen des Baugesetzes, nach der Beschlussfassung des Stadtrates am 30. Mai 1979 vom 11. Juni bis 10. Juli 1979 öffentlich aufgelegt worden. Allerdings fehlte in der Publikation im Amtsblatt der ausdrückliche Hinweis auf das fakultative Referendum; der Stadtrat wird ersucht, inskünftig bei der öffentlichen Bekanntmachung und bei der Publikation im Amtsblatt einen entsprechenden Hinweis zu machen. Einsprachen wurden keine eingereicht. Ebenso gingen beim Regierungsrat keine Beschwerden gegen den Beschluss des Stadtrates ein. In formeller Hinsicht steht der Genehmigung nichts entgegen.
2. Mit dem Verkehrslinienplan werden eine Anzahl bestehender Baulinien aufgehoben oder korrigiert und es wird, in Uebereinstimmung mit dem Verkehrsrichtplan für das Quartier Huben und dem bereits genehmigten Arealüberbauungsplan von Max Möttelis Erben, die erste Etappe des überarbeiteten Erschliessungskonzepts verbindlich festgelegt. Das alte Erschliessungskonzept wird in wesentlichen Teilen abgeändert.

Die Linienführung der Talstrasse wird geändert. Im nördlichen Bereich kann sie, nach dem Brand des Schösslis Huben, so abgekröpft werden, dass die bisher zur Weinackerstrasse versetzte Einmündung verschwindet und an ihrer Stelle eine saubere Kreuzung entsteht. Diese verkehrstechnisch erwünschte Verbesserung wurde mit dem kantonalen Tiefbauamt vereinbart; die Details dieser Planung wurden von Stadt und Kanton gemeinsam ausgearbeitet. Die Baulinien der Talstrasse sind so gezogen, dass eine 6 Meter breite Fahrbahn und beidseitig ein 2 Meter breites Trottoir von der Thundorferstrasse bis zur Einmündung von Schössliweg und Spechtweg angelegt werden kann. Die bestehenden Baulinien in der östlichen Verlängerung der Alfred-Huggenberger-Strasse wurden aufgehoben.

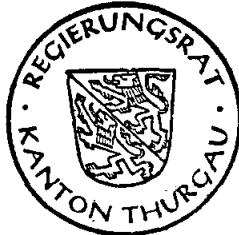
Neu wurden die Baulinien im Bereich des Schössliwegs und des Höhenwegs gezogen. Sie entsprechen dem Richtplan und sie ermöglichen es, den Schössliweg in nördlicher Richtung weiterzuführen. Die im Zonenplan enthaltenen Freihaltezonen sind im Plan bezeichnet; die Baulinien fehlen in diesem Bereich.

Insgesamt sind die vorgesehenen Baulinien zweckmässig. Sie ermöglichen es, den Strassenraum gemäss Richtplan in genügender Weise frei zu halten. Die Abstände sind zweckmässig, der mögliche Ausbaustandard ist der Funktion der Strasse angepasst. Auch die Niveaulinien geben zu keinen Bemerkungen Anlass; sie können in die Genehmigung einbezogen werden.

3. Der Richtplan gibt Aufschluss über die Konzeption der Erschliessung im Bereich Talstrasse/Höhenweg/Thundorferstrasse. Als Sammelschiene dient die Talstrasse; die Erschliessungsstrassen münden in sie ein. Die Thundorferstrasse als Hauptverkehrsstrasse wird durch keine zusätzlichen Einmündungen belastet. Zweckmässig sind auch die vorgesehenen Fusswege. Auch der Richtplan kann genehmigt werden.

Der Regierungsrat beschliesst:

1. Der Verkehrslinienplan des Quartier Huben der Stadt Frauenfeld wird im Sinne der Erwägungen genehmigt. Dadurch erhalten die Baulinien und die Niveaulinien Rechtskraft. Verbindlich festgelegt ist auch der Ausbaustandard der Strassen, nicht aber deren genaue Linienführung.
2. Der Verkehrsrichtplan Huben wird im Sinne der Erwägungen ebenfalls genehmigt. Die Behörde wird dadurch verpflichtet, bei der weiteren Planung die vorgesehene Führung von Strassen und Fusswegen zu Grunde zu legen.
3. Mitteilung an:
  - den Stadtrat Frauenfeld, 8500 Frauenfeld, unter Beilage von je zwei Plandossiers mit "Baulinien und Niveaulinien" sowie "Richtplan Huben", alle mit Genehmigungsvermerk
  - Baudepartement
  - Tiefbauamt
  - Amt für Raumplanung unter Beilage der Plandossiers "Baulinien und Niveaulinien" sowie "Richtplan Huben", alle mit Genehmigungsvermerk und der Akten



Für richtige Ausfertigung

DER STAATSSCHREIBER

expediert:

-5. Okt. 1979